

Aktenzeichen: 7 AZR 526/80

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 23. März 1983
- 7 AZR 526/80 -

I. Arbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 1. Juli 1977
- 5 Ca 763/74 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Teil- und Endurteil vom 30. Mai 1980
- 10/7 Sa 996/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatzansprüche aus Vertrag mit Schutzwirkung z. g. D.

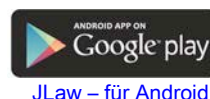
Gesetz: BGB §§ 328, 278, 823; RVO § 636 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 526/80

10/7 Sa 996/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
23. März 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1982 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Imdahl und Dr. Blaeser für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Klägerin und der Beklagten zu 1) wird das **Teilurteil** des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 30. Mai 1980 - 10/7 Sa 996/77 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Die Revision der Klägerin gegen das obenbezeichnete Endurteil, den Beklagten zu 2) betreffend, wird zurückgewiesen. Insoweit trägt die Klägerin die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war als Agraringenieur seit Oktober 1970 bei der Beklagten zu 1) beschäftigt. Am 27. Oktober 1972 schlossen der Ehemann der Klägerin und die Beklagte zu 1) eine den Arbeitsvertrag ergänzende Vereinbarung, nach der der Ehemann der Klägerin im November 1972 nach Tansania ausreisen und dort für die Dauer von acht Monaten im Rahmen des Arbeitsgebietes der rechtlich selbständigen Tochtergesellschaft der Beklagten zu 1), der H -East-Africa-Ltd., tätig werden sollte. Nach dieser Vereinbarung war der Ehemann der Klägerin während seiner Auslandstätigkeit in Tansania den Weisungen der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft unterstellt, im übrigen sollte er aber Mitarbeiter der Beklagten zu 1) bleiben. Die Beklagte zu 1) übernahm die Flugkosten für die Klägerin und schloß außerdem zugunsten der Klägerin eine Unfallversicherung mit einer Versicherungssumme von 125.000,-- DM ab. Sie war der Klägerin auch bei einzelnen Reisevorbereitungen behilflich.

In Nairobi/Kenia, dem Sitz der Tochtergesellschaft, wurde dem Ehemann der Klägerin und einem weiteren Mitarbeiter der Beklagten zu 1), dem Zeugen Peter L , ein Pkw dieser Gesellschaft vom Typ Peugeot 404 Stationwagen, Baujahr 1969, zur Weiterfahrt an den 800 km entfernt liegenden Einsatzort Mwanza zur



Verfügung gestellt. Das Fahrzeug wies eine ausschließlich in Afrika erzielte Fahrleistung von ungefähr 150.000 km auf und war - von der Beklagten zu 1) mit Nichtwissen bestritten - nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts noch mit den ersten Stoßdämpfern ausgerüstet; die hintere Sitzbank hatte keine Sicherheitsgurte. Der Pkw war am 2. November 1972 bei der örtlichen Peugeot-Vertretung, der Firma Marshalls-Ltd. in Nairobi/Kenia, einer Inspektion unterzogen worden, die zu keinen Beanstandungen geführt hatte. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Inspektion fachgerecht und gründlich ausgeführt worden ist.

Mit diesem Fahrzeug, das noch mit 125 kg Gepäck beladen wurde, traten der Ehemann der Klägerin, der den Wagen steuerte, der Zeuge L und die Klägerin die Reise am 11. November 1972 zum Einsatzort an. Gegen Mittag des ersten Fahrtages besuchten sie den in Limuru/Kenia wohnhaften Zeugen Christopher S, der ihnen vorsorglich eine neue Reifendecke überließ. Der Zeuge S hatte den Pkw zwei Jahre lang gefahren, als er für die Beklagte zu 1) tätig war. Auf der Weiterfahrt hatte das Fahrzeug mehrere Reifenpannen. Am 12. November 1972 gegen 17.00 Uhr kam es etwa 330 km vor dem Ziel in Tansania zu einem Unfall, bei dem die Klägerin schwer verletzt wurde. Der Ehemann der Klägerin steuerte das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/h über eine schlecht unterhaltene, gewölbte und festgefahrene Staubbahn, deren Untergrund feucht und weich war. In einer leichten, etwas abschüssigen Linkskurve ragte quer zur Fahrtrichtung ein Felsrücken ungefähr 5 cm aus der Fahrbahn heraus. Als der Ehemann der Klägerin den Felsrücken bemerkte, versuchte er, den Wagen abzubremsen. Das Fahrzeug kam ins Schleudern, überschlug sich und blieb 40 m hinter dem Felshindernis auf der linken Fahrzeugseite liegen. Die Klägerin, die hinten gesessen hatte, wurde aus dem Fahrzeug geschleudert und erlitt u. a. einen Verrenkungsbruch des 11. Brustwirbelkörpers mit der Folge einer dauernden Querschnittslähmung. Sie wurde wegen ihrer Verletzungen bis zum Juli 1973 in verschiedenen Kliniken stationär behandelt. Seit ihrer Entlassung bewohnt sie eine Erdgeschoßwohnung in Ho . Sie bedarf ständiger Betreuung und regelmäßiger ambulanter Behandlung.



Im Dezember 1973 erhielt die Klägerin die vereinbarte Versicherungssumme von 125.000,-- DM. Ihre Krankenhauskosten wurden durch die Techniker-Krankenkasse getragen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährt der Klägerin eine Erwerbsunfähigkeitsrente, die seit dem 1. Januar 1980 monatlich 1.020,-- DM beträgt.

Die Klägerin nimmt die beiden Beklagten gesamtschuldnerisch auf Ersatz aller ihr aus dem Unfall entstandenen sowie künftigen materiellen und immateriellen Schäden in Anspruch.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Unfall sei allein auf unzulängliche Bereifung, defekte Stoßdämpfer und die ausgeschlagene Vorderradaufhängung des Fahrzeugs zurückzuführen. Ihr Ehemann habe zwar den verkehrsunsicheren Zustand des Pkw erkannt und deshalb sowohl vier neue Reifen gefordert als auch die Stoßdämpfer und die Radaufhängung bemängelt. Der Beklagte zu 2) habe aber eine neue Bereifung aus Kostengründen abgelehnt. Um dienstlichen Schwierigkeiten gleich zu Beginn seiner Ausländstätigkeit auszuweichen, habe ihr Ehemann nicht auf der Montage einer neuen Bereifung bestanden. Eine zweite, vom Zeugen S angebotene Reifendecke hätte er aus Platzgründen nicht mitnehmen können.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge neben Schmerzensgeld und einer Schmerzensgeldrente ihren materiellen Schaden aus vermehrten Bedürfnissen, Arztkosten und Verdienstausschlag bis Juni 1977 mit 318.865,-- DM geltend gemacht und im übrigen die Feststellung beantragt, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr auch die ab 1. Juli 1977 entstehenden Schäden zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben vorgetragen, der Unfall sei allein auf die überhöhte Fahrgeschwindigkeit des Ehemannes der Klägerin zurückzuführen, da das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand zur Verfügung gestellt worden sei. Außerdem habe der Ehemann der Klägerin nicht den angeblich technisch schlechten Zustand gerügt und Abhilfe verlangt. Er habe nur beiläufig erwähnt, daß die Bereifung seines Erachtens nicht mehr die gesamte achtmonatige Baumwollsaison in Tansania durchstehen werde. Daraufhin habe



der Beklagte zu 2) erklärt, neue Reifen könnten in Tansania besorgt werden. Unabhängig davon müsse es sich die Klägerin als eigenes Verschulden anrechnen lassen, daß ihr Ehemann und sie selbst, obwohl für sie eine andere Transportmöglichkeit bestanden habe, mit einem als verkehrsunsicher eingeschätzten Fahrzeug die lange Reise durch den afrikanischen Busch antreten hätten.

Das Arbeitsgericht hat über den streitigen Tatsachenvortrag der Parteien Beweis erhoben und durch Urteil vom 1. Juli 1977 die Beklagte zu 1) verurteilt, der Klägerin 59.079,-- DM zu zahlen. Ferner hat es festgestellt, daß die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, der Klägerin 60 % der ab 1. Juli 1977 entstehenden materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 12. November 1972 in Tansania zu ersetzen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Arbeitsgericht u. a. ausgeführt, die Klägerin müsse sich auf ihre Schadenersatzansprüche ein Mitverschulden ihres Ehemannes an dem Verkehrsunfall mit 40 % anrechnen lassen. Gegen den Beklagten zu 2) bestünden weder vertragliche noch deliktische Ansprüche

Gegen dieses Urteil haben die Klägerin und die Beklagte zu 1) Berufung eingelegt. Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz die Klage erweitert und teilweise geändert, indem sie von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergegangen ist. Zuletzt hat sie beantragt,

1. in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 1. Juli 1977 die Beklagten zu 1) und 2) dazu zu verurteilen,
 - a) an die Klägerin zum Ausgleich des ihr bis zum 11. Juni 1978 entstandenen Schadens 388.261,-- DM zu zahlen,
 - b) zum Ausgleich ihres Schadens ab 12. Juni 1978 bis zum 27. Februar 1980 eine monatliche Rente in Höhe von 6.375,-- DM zu zahlen,
 - c) zum Ausgleich ihres Schadens ab 28. Februar 1980 bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres eine monatliche Rente von 6.725,63 DM zu zahlen,



2. festzustellen, daß die Beklagten zu 1) und 2) verpflichtet sind, der Klägerin neben dem in der Rente zu Ziffer 1 c) enthaltenen Kostenbetrag von 4.628,58 DM für erhöhte Bedürfnisse nach Erreichen des 65. Lebensjahres Entschädigung für die dann unfallbedingte Minderung ihrer gesetzlichen Rente zu leisten,
3. festzustellen, daß die Beklagten zu 1) und 2) verpflichtet sind, der Klägerin für weitere, künftig als Folgen aus dem Unfall vom 12. November 1972 eintretende Schäden Schadenersatz zu leisten,
4. die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, der Klägerin für die erlittene Querschnittslähmung einen nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden angemessenen Schmerzensgeldbetrag und eine gleichfalls nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzende Schmerzensgeldrente zu zahlen.

Die Beklagten haben der Klageerweiterung widersprochen und Zurückweisung der Berufung der Klägerin beantragt. Die Beklagte zu 1) hat außerdem mit ihrer Berufung beantragt, die gegen sie gerichtete Klage auch insoweit abzuweisen, als ihr das Arbeitsgericht stattgegeben hat.

Das Landesarbeitsgericht hat nach einer umfangreichen Beweisaufnahme durch Teilurteil vom 30. Mai 1980 das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, der Klägerin 55 % aller künftig entstehenden materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall zu ersetzen, soweit die Klägerin diese mit ihrem Klageantrag zu 3) verfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, soweit sich die Klage gegen den Beklagten zu 2) richtet. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht zugelassen.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerin und die Beklagte zu 1) Revision eingelegt. Die Klägerin rügt im wesentlichen, daß die Klage gegen den Beklagten zu 2) abgewiesen worden ist und sie sich ein Mitverschulden ihres Ehemannes anzurechnen lassen habe. Die Beklagte zu 1) verfolgt mit der Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Beklagte zu 2) beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin gegen das Endurteil des Landesarbeitsgerichts – die Klage gegen den Beklagten zu 2) betreffend – ist unbegründet.

Die Revision der Klägerin gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts – die Beklagte zu 1) betreffend – ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

A. Schadenersatzansprüche der Klägerin gegen den Beklagten zu 2)

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagte zu 2), der zum Zeitpunkt des Unfalls Geschäftsführer der Firma H -East-Africa-Ltd. (im folgenden: HEA) war, sei weder aus Vertrag noch aus Delikt der Klägerin zum Schadenersatz verpflichtet. Eine vertragliche Haftung scheide aufgrund fehlender vertraglicher Beziehungen zwischen dem Beklagten zu 2) und der Klägerin oder ihrem Ehemann aus. Diese seien auch von der Klägerin nicht behauptet worden. Ein deliktischer Schadenersatzanspruch könnte nur aus einer schuldhaften Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten durch Zurverfügungstellen eines verkehrsuntauglichen Fahrzeugs hergeleitet werden. Insoweit habe eine Verkehrssicherungspflicht aber nur für die HEA und nicht für den Beklagten zu 2) persönlich bestanden. Daher könne gemäß § 31 BGB nur diese in Nairobi/Kenia ansässige Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Zwar schließt § 31 BGB eine persönliche Haftung des Organs aus unerlaubter Handlung nicht aus, wenn das Organ persönlich eine unerlaubte Handlung begangen habe. Dies setze im Streitfall voraus, daß der Beklagte zu 2) nicht nur in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der HEA, sondern auch als Privatmann für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten bezüglich des Unfallfahrzeuges verpflichtet gewesen wäre. Dies sei nicht der Fall, da die mit dem Dienstwagen eröffneten Gefahrenquellen mit dem dienstlichen Einsatz jenes Fahrzeugs so eng verbunden gewesen seien, daß irgendein sachlicher Bezug zum privaten Rechtskreis des Beklagten zu 2) nicht ersichtlich sei. Auch die dem Beklagten zu 2) als Geschäftsführer obliegende



Aufsichts- und Überwachungspflicht für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht werde nur im Rahmen seines beruflichen Wirkungskreises relevant, berühre aber nicht seinen privaten Lebensbereich. Ebenfalls könne im Streitfall dahingestellt bleiben, ob nach dem Recht des Staates Kenia strengere Grundsätze zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gälten, da nach der auch heute noch gültigen Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebietes vom 7. Dezember 1942 deutsches Recht anzuwenden sei.

II. Wie die Klägerin zu Recht rügt, kann ein deliktischer Schadenersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung nicht verneint werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, für den von der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) verfolgten deliktischen Schadenersatzanspruch gelte deutsches Recht.

Nach allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts gilt bei unerlaubten Handlungen das Recht des Tatortes (vgl. Soergel/Kegel, BGB, 10. Aufl., Art. 12 EGBGB Rz 1). Fallen der Ort, an dem die unerlaubte Handlung ausgeführt wird (Handlungsort) und der Ort des Eintritts der Rechtsgutverletzung (Erfolgort) auseinander, so gilt das dem Verletzten – in den durch Art. 12 EGBGB gezogenen Grenzen – günstigere Recht (vgl. Palandt/Heldrich, BGB, 42. Aufl., Art. 12 EGBGB, Anm. 2 mit weiteren Nachweisen). Von diesen allgemeinen Grundsätzen macht die Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebietes vom 7. Dezember 1942 (vgl. Palandt/Heldrich, aaO, Anhang zu Art. 12 EGBGB) eine Ausnahme: Für außervertragliche Schadenersatzansprüche wegen einer Handlung oder Unterlassung, die ein deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets begangen hat, gilt deutsches Recht (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VO), soweit ein deutscher Staatsangehöriger geschädigt worden ist. Die Fortgeltung dieser Verordnung wird in Rechtsprechung und

Schrifttum überwiegend im Grundsatz bejaht (vgl. BGHZ 34, 222, 224 ff.; Soergel/Kegel, aaO, Art. 12 EGBGB Rz 25; Palandt/Heldrich, aaO, Anm. 1, jeweils mit weiteren Nachweisen). Nur wenn ein Verhalten im Straßenverkehr als schadenstiftendes Verhalten in Betracht kommt, gelten stets die Normen des Handlungsortes, also wenn z. B. in Frage steht, ob in jenem Land links oder rechts auf den Straßen zu fahren ist (vgl. BGHZ 57, 265). Da im vorliegenden Fall nicht ein verkehrswidriges Verhalten der Klägerin oder ihres Ehemannes oder des Beklagten zu 2) in Betracht kommt, sondern allein zu prüfen ist, ob der Beklagte zu 2) durch das Zurverfügungstellen eines nicht verkehrssicheren Fahrzeuges den Schaden verursacht hat, bleibt es bei der Anwendung deutscher Rechtsnormen.

2. Ebenfalls zutreffend ist das Landesarbeitsgericht zunächst davon ausgegangen, für das deliktische Handeln des Organs einer juristischen Person könne nicht nur gemäß § 31 BGB in Verbindung mit §§ 823 ff. BGB die juristische Person verantwortlich gemacht werden, sondern das Organ hafte selbst unmittelbar nach §§ 823 ff. BGB (vgl. BGHZ 56, 73, 77 f.; MünchKomm-Reuter, BGB, § 31 Rz 18; Palandt/Heinrichs, BGB, 42. Aufl., § 31 Anm. 5). Soweit das Landesarbeitsgericht aber eine persönliche Deliktshaftung des Organs nur dann annimmt, wenn das Organ nicht in dienstlicher Eigenschaft, sondern als Privatmann oder in einem sachlichen Bezug zu seiner Privatsphäre die deliktische Handlung begangen habe, findet diese Einschränkung der deliktischen Verantwortlichkeit des Organs im Gesetz keine Stütze. Gerade die vom Landesarbeitsgericht angezogene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31. März 1971 (BGHZ 56, 73) zeigt, daß der Geschäftsführer einer juristischen Person für im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit begangene deliktische Handlungen persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Wenn auch die HEA im Unfallzeitpunkt Eigentümerin und Halterin des Unfallfahrzeugs war, so schließt dies eine Haftung des Beklagten zu 2) wegen schuldhafter Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nicht aus. Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Gedanken, daß jeder, der



Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat (vgl. BGH NJW 1966, 1456, 1457). Diese Pflicht trifft nicht nur den Eigentümer, sondern jeden, der in der Lage ist, über die Sache zu verfügen (vgl. Palandt/Thomas, BGB, 42. Aufl., § 823 Anm. 8 b). Eine solche Verfügungsbefugnis über das Unfallfahrzeug kann deshalb dem Beklagten zu 2) aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der HEA obliegen haben.

Auf eine nähere Prüfung dieser Frage, aus der eine deliktische Verantwortlichkeit des Beklagten zu 2) folgen könnte, kommt es aber nicht an, denn nach dem im wesentlichen unstreitigen Sachverhalt und dem Vorbringen der Klägerin folgt nämlich nicht, daß der Beklagte zu 2) den Unfall durch widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten verursacht hat. Es bedarf folglich keiner Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, denn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts stellt sich im Ergebnis als richtig dar (§ 563 ZPO).

3. Die Abweichung der Bereifung von der Norm über Profiltiefe ist für den Unfall nicht ursächlich (a), die übrigen Mängel, etwa mangelhafte Stoßdämpfer oder ausgeschlagene Vorderradaufhängung, können dem Beklagten zu 2) nicht als schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden (b).

a) Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (Verkehrssicherungspflicht), deren Verletzung zur deliktischen Haftung führt (§ 823 Abs. 1 BGB), ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich erachtet. Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auch gegenüber dritten Personen können die Unfallverhütungsvorschriften herangezogen werden. Diese Vorschriften sind nämlich aufgrund langjähriger Berufserfahrung den unterschiedlichen Unfallgefahren angepaßt (vgl. BGH in VersR 1975, 812, 813).

Die Beschaffenheit der Reifenprofile ist in § 36 Abs. 2 letzter Satz StVZO geregelt. Der Beklagte zu 2) hat zwar gegen diese Vorschrift verstoßen, da zwei Reifen nicht ein



Profil von zumindest 1 mm, sondern nur ein Profil von 0,75 bis 1 mm zur Zeit des Unfalls und wohl auch zur Zeit der Übergabe des Fahrzeugs aufgewiesen haben. Die Reifen waren zum Unfallzeitpunkt wie folgt montiert: links vorn Radial Profil 3 bis 4 mm, rechts vorn Michelin X Profil 0,75 bis 1 mm, links hinten Michelin X Profil 0,75 bis 1 mm, rechts hinten Kleber V 10 Profil 5 bis 6 mm. Daß diese geringe Abweichung der Profiltiefe zweier Reifen von der Norm den Unfall verursacht haben könnte, ist nach dem Vorbringen der Klägerin nicht nachzuweisen. Nach den unterschiedlichen Sachverständigengutachten ist fraglich, ob die mangelhafte und auch ungleichmäßige Bereifung des Fahrzeuges zur Zeit des Unfalls, die jedenfalls zum Teil auch auf Reifenwechsel während der Anfahrt zurückzuführen ist, den Unfall überhaupt verursacht hat. Während der Fahrt und noch vor dem Unfall sind unstreitig die Reifen nach Reifenpannen mehrfach gewechselt worden. Nach dem im übrigen für die Klägerin günstigen Gutachten des Ingenieurs K vom 4. Februar 1975 ist außerdem das Reifenproblem nach der Übergabe des Fahrzeuges noch dadurch ungünstiger geworden, daß nunmehr ein gut profilierter Reifen auf der einen Seite, jedoch ein abgefahrener Reifen auf der anderen Seite der Hinterachse montiert worden waren. Es ist nicht ersichtlich und es sind auch keine Einzelheiten dafür vorgetragen worden, daß nur infolge der geringen Abweichung von der Mindestnorm - zwei Reifen mit einem Profil von 0,75 bis 1 mm - die Reifenpannen entstanden sind und daß es nach den Pannen nötig gewesen wäre, die Reifen hinsichtlich der Profiltiefe **unsymmetrisch** zu montieren.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung bewirken **unsymmetrisch** montierte Reifen in kritischen Situationen Schwierigkeiten, ein Kraftfahrzeug zu beherrschen. Daß der Unfall geschehen ist, nur weil zwei Reifen bei der Übergabe ein Profil nicht von zumindest 1 mm, sondern nur von 0,75 bis 1 mm hatten, kann daher nicht **angenommen** werden. Aber nur insoweit kann dem Beklagten zu 2) ein Verstoß gegen die Straßenverkehrszulassungsordnung und die Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden.

b) Hinsichtlich etwaiger Fahrzeugmängel wegen nicht oder schlecht funktionierender Stoßdämpfer und wegen einer ausgeschlagenen Vorderachse trifft den Beklagten zu 2) - die



Kausalität einmal unterstellt – zumindest kein Verschulden. Der Pkw ist unstreitig noch am 2. November 1972 bei der örtlichen Peugeot-Vertretung, der Firma Marshalls-Ltd. in Nairobi/Kenia, einer Inspektion unterzogen worden, die zu keinen Beanstandungen geführt hatte, und am 11. November 1972 ist die Reise mit diesem Fahrzeug bereits begonnen worden. Es ist nicht ersichtlich und auch von der Klägerin nicht im einzelnen vorgetragen worden, aus welchem Grunde der Beklagte zu 2) nicht darauf vertrauen durfte, die Inspektion sei fachgerecht und gründlich ausgeführt worden. Daß er eigene Fachkenntnisse besitze, ist nicht vorgetragen worden, und es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise er sich sonst von der Qualität der Inspektion hätte überzeugen können.

Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, daß der Beklagte zu 2) überhaupt für das Unfallfahrzeug verantwortlich gewesen ist. Er hat es zwar übergeben, jedoch war nach den Bekundungen des Zeugen G (in der Sitzung vom 21. Februar 1979) für den Zustand der Firmenfahrzeuge außer dem Beklagten zu 2) auch dieser Zeuge verantwortlich. Er hat bekundet, hauptsächlich sei er, der Zeuge G, für den Wagenfuhrpark der HEA verantwortlich gewesen. Diese Bekundungen hat die Klägerin nicht angegriffen, obwohl sie sich im übrigen mit dem Wert der Aussagen der im Termin vom 21. Februar 1979 vernommenen Zeugen, auch mit einzelnen Bekundungen des Zeugen G, kritisch auseinandergesetzt hat.

B. Schadenersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte zu 1)

I. Wie die Klägerin durchgreifend rügt, durfte das Landesarbeitsgericht hinsichtlich des mit Klageantrag Ziff. 3 geltend gemachten Anspruchs auf Feststellung, die Beklagten seien der Klägerin zum Ersatz weiterer, über die Klageanträge Ziff. 1 und 2 hinausgehender, unfallbedingter Schäden verpflichtet, ein Teilurteil gemäß § 301 ZPO gegen die Beklagte zu 1) nicht erlassen. Die Entscheidung über diesen Schadenersatzanspruch ist nämlich nicht unabhängig von der Entscheidung über die mit den noch anhängigen Klageanträgen verfolgten Ansprüche, so daß die

Gefahr eines Widerspruchs zwischen Teil- und Schlußurteil droht.

1. Die Unzulässigkeit des Erlasses eines Teilurteils kann in der Revisionsinstanz grundsätzlich nur aufgrund einer Verfahrensrüge gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO geprüft werden (vgl. RGZ 85, 214, 217; 152, 292, 297; BGHZ 16, 71, 73 f.). Die Klägerin hat im Streitfall ausdrücklich den Erlaß des Teilurteils gerügt und u. a. vorgetragen, dieser sei vorliegend unzulässig, da die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch wegen weiterer Zukunftsschäden nicht unabhängig davon sei, wie über die Hauptanträge auf Zahlung rückständig und künftig zu leistender Schadensrente zu entscheiden sei. Dieser Vortrag genügt den Anforderungen, die gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO an die ordnungsgemäße Erhebung einer Verfahrensrüge wegen Verletzung des § 301 ZPO zu stellen sind.

2. Gemäß § 301 Abs. 1 ZPO setzt der Erlaß eines Teilurteils die Teilbarkeit des Streitgegenstandes und Entscheidungsreife des zu erledigenden Teils des Streitgegenstandes voraus (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, § 58 Anm. II). Ein Teilurteil darf nur erlassen werden, wenn das Teilurteil unabhängig davon ist, wie im Schlußurteil über den Rest des noch anhängigen Streitgegenstandes entschieden wird, also der durch Teilurteil erledigte Prozeßstoff durch das über den Rest ergehende Schlußurteil nicht mehr berührt werden kann, somit insgesamt ein Widerspruch zwischen Teil- und Schlußurteil nicht entstehen kann (vgl. RGZ 143, 170, 171 f.; 151, 381, 384; BGHZ 20, 311, 312; BGH NJW 1960, 339; BGH LM Nr. 5 zu § 843 BGB = ZZP 67 (1954), 471; BGH NJW 1982, 1461; BAG Urteil vom 30. September 1970 - 1 AZR 495/69 - AP Nr. 3 zu § 56 ZPO = DB 1971, 344; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 301 Anm. 1; Schneider, MDR 1976, 93).

3. Im Streitfall beruhen die mit dem Klageantrag Ziff. 3 und die mit den übrigen Klageanträgen geltend gemachten Schadenersatzansprüche auf einem einheitlichen Schadensereignis, nämlich dem Verkehrsunfall am 12. November 1972. Für alle Klageanträge ist gemeinsame Vorfrage und einheitlicher Klagegrund, ob die Klägerin gegen die Beklagte zu 1) einen vertraglichen oder deliktischen Schadenersatzanspruch hat und be-



Teilurteil vom 30. Mai 1980 hat das Landesarbeitsgericht entschieden, die Beklagte zu 1) habe der Klägerin 55 % aller künftig entstehenden materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall zu ersetzen. Hinsichtlich der noch anhängigen Klageanträge, über die das Landesarbeitsgericht durch Schlußurteil noch zu entscheiden hat, ist das Landesarbeitsgericht an diese Schadensquote nicht gebunden, denn die Bindungswirkung erstreckt sich gemäß § 318 ZPO nur auf den durch Teilurteil erledigten Feststellungsanspruch gemäß Klageantrag Ziff. 3, nicht aber auf die übrigen Klageansprüche bzw. den Klagegrund dieser Ansprüche. Damit kann im Schlußurteil über den Klagegrund oder die Schadensquote anders als im Teilurteil entschieden werden.

Diese drohende Widersprüchlichkeit zwischen Teil- und Schlußurteil hinsichtlich des Klagegrundes wird im Streitfall noch dadurch verschärft, daß das Landesarbeitsgericht wegen des von der Beklagten zu 1) nach Schluß der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1980 vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen Professor Dr. Gn von einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung abgesehen und das Gutachten für das Teilurteil nicht mehr berücksichtigt hat, wie die Beklagte zu 1) gerügt hat. Es bedarf im vorliegenden Zusammenhang keiner näheren Erörterung, ob das Landesarbeitsgericht das nach Schluß der mündlichen Verhandlung vorgelegte Gutachten gemäß § 296 a Satz 1 ZPO unberücksichtigt lassen durfte, da über den Rechtsstreit nicht im ganzen durch Endurteil entschieden, sondern nur ein Teil des Rechtsstreits durch Teilurteil erledigt worden ist. Der Bundesgerichtshof hat hinsichtlich der ähnlich gelagerten Problematik des verspäteten Vorbringens von Angriffs- und Verteidigungsmitteln nach § 296 ZPO eine Zurückweisung im Teilurteil als unzulässig angesehen, wenn das verspätete Vorbringen ohne Verzögerung des Schlußurteils noch hätte berücksichtigt werden können (vgl. BGHZ 77, 306, 308 f.; ferner BGH ZZP 67 (1954), 471 f.). Auch wenn hier unentschieden bleiben kann, ob die in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind und die von der Beklagten zu 1) in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge durchgreift, so ist jedenfalls vorliegend von Bedeutung, daß das Landesarbeitsgericht bei der Entscheidung über die noch anhängigen Ansprüche das Gutachten wird berücksichtigen müssen.



Dadurch hat sich die Gefahr widersprechender Entscheidungen über den Klagegrund im Teil- und Schlußurteil im Streitfall zusätzlich erhöht.

4. Da das Landesarbeitsgericht nur über den Feststellungsanspruch durch Teilurteil entschieden hat und dadurch die Gefahr widersprechender Entscheidungen über den Klagegrund im Teil- und Schlußurteil droht, verletzt das angefochtene Urteil hinsichtlich der Beklagten zu 1) § 301 ZPO und ist daher gemäß § 564 Abs. 2 ZPO aufzuheben. Der Rechtsstreit ist nach § 565 Abs. 1 ZPO an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

II. Da das angefochtene Urteil bereits auf diese Verfahrensrüge der Klägerin aufzuheben und an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen ist, bedarf es zunächst keiner Prüfung, ob und inwieweit die übrigen Rügen der Klägerin und die Revision der Beklagten zu 1) begründet sind.

III. Bei seiner neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht folgende Erwägungen zu berücksichtigen haben: - (Die Beklagte zu 1) wird künftig nur noch als "die Beklagte" bezeichnet.) -

1. Aktivlegitimation der Klägerin

a) Die Klägerin begehrt mit ihrem Klageantrag Ziff. 3, der allein Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, die Feststellung, daß die Beklagte ihr etwaige weitere aus dem Unfall vom 12. November 1972 folgende Schäden zu ersetzen verpflichtet sei. Das Landesarbeitsgericht hat einen Forderungsübergang auf die Versicherungsträger gemäß § 77 Abs. 2 AVG in Verb. mit § 1542 Abs. 1 RVO mit der Begründung verneint, derartige unfallbedingte Zukunftsschäden seien im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Damit hat das Landesarbeitsgericht verkannt, wie von beiden Beklagten zutreffend unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1967 - III ZR 78/66 - AP Nr. 10 zu § 1542 RVO, unter II 2, 3 der Gründe, ausgeführt worden ist, daß die Entschädigungsansprüche dem Grunde nach bereits im Augenblick des schadenstiftenden Ereignisses auf den Versicherungsträger übergehen, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit dafür besteht, der Versicherungsträger habe den



Geschädigten Leistungen zu gewähren. Ausnahmsweise tritt ein Forderungsübergang allerdings dann nicht ein, wenn die Entstehung solcher Leistungspflichten völlig unwahrscheinlich, also geradezu ausgeschlossen erscheint (BGH, aaO).

b) Im Streitfall ist zu berücksichtigen, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Klägerin seit einigen Jahren Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt, so daß in Höhe dieser Leistungen ein Forderungsübergang auf den Versicherungsträger erfolgt ist. Das Landesarbeitsgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, diesem Forderungsübergang müsse bereits im Rahmen der Klageanträge Ziff. 1 und 2 Rechnung getragen werden, über die noch nicht entschieden worden ist. Aufgrund des Bezugs der Erwerbsunfähigkeitsrente besteht daher kein Anlaß, die Aktivlegitimation der Klägerin hinsichtlich des Klageantrages Ziff. 3 als eingeschränkt anzusehen.

c) Aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1980, auf das das Landesarbeitsgericht im Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen hat, ergibt sich, daß die Technikerkrankenkasse der Klägerin noch zum damaligen Zeitpunkt Leistungen gewährt hat. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß die Klägerin auch hinsichtlich der mit Klageantrag Ziff. 3 verfolgten Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Zukunftsschäden noch Leistungen des Versicherungsträgers erhalten wird. Dann ist auch insoweit ein Forderungsübergang nach § 1542 Abs. 1 RVO erfolgt, so daß die Klägerin zur Geltendmachung des Ersatzes der Zukunftsschäden nicht in vollem Umfang berechtigt wäre.

2. Schadenersatzansprüche der Klägerin aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, die Beklagte sei der Klägerin nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zum Schadenersatz verpflichtet.

a) Entgegen der Auffassung der Beklagten kann auch ein Arbeitsvertrag Schutzwirkungen für Dritte entfalten. Es entspricht inzwischen allgemeiner Auffassung, daß Schutzwirkungen für



Dritte bei Rechtsverhältnissen jeder Art entstehen können (vgl. Lorenz, JZ 1960, 108, 111; MünchKomm-Gottwald, BGB, § 328 Rz 81). Allerdings kommen bei bestimmten Vertragstypen, zu denen der Arbeitsvertrag nicht gehört, typischerweise weitere Personen mit den vertraglichen Leistungen in Berührung. Dementsprechend hat die Rechtsprechung sich bisher nur vereinzelt mit der Einbeziehung Dritter in die Schutzpflichten eines Arbeitsvertrags befaßt (vgl. die Angaben bei Ballhaus, BGB-RGRK, 12. Aufl., Rz 86 unter Hinweis auf RG JW 1919, 820; BGH NJW 1975, 867).

b) Es besteht in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit, daß nicht schon jeder, der infolge einer Sorgfaltsverletzung des Schuldners Schaden erlitten hat, einen eigenen Ersatzanspruch aus dem Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner ableiten kann. Sonst könnte der Schuldner das Risiko, welches er bei Abschluß eines Vertrages eingeht, nicht mehr einkalkulieren (vgl. BGHZ 51, 91, 96 mit weiteren Nachweisen). Die Rechtsprechung hat daher immer darauf geachtet, die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Vertrags auf eng begrenzte Fälle zu beschränken, um die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung nicht zu verwischen (vgl. BGHZ 51, 91; 61, 227, 234; 66, 51, 57). Demgemäß ist die Einbeziehung Dritter in die Schutzwirkungen eines Vertrags in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einmal davon abhängig gemacht worden, daß der Gläubiger – dem Schuldner erkennbar – sozusagen für das Wohl und Weh des Dritten mitverantwortlich ist, weil dessen Schädigung auch ihn trifft, indem er ihm gegenüber zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist (vgl. BGHZ 51, 91, 96; ähnlich BGHZ 26, 365, 371; 33, 247, 249; 49, 350, 354; 56, 269, 273). Nach diesen Entscheidungen ist daher das durch einen personenrechtlichen Einschlag gekennzeichnete Innenverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Dritten maßgeblich für die Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrags, hingegen nicht das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und seinem Vertragspartner (vgl. BGHZ 51, 91, 96). Ähnlich betont Larenz (NJW 1956, 1193, 1194), daß ein vertraglicher Schadenersatzanspruch des Dritten "immer dann und nur dann gerechtfertigt sein (dürfte),



wenn es sich um solche Personen handelt, denen der Vertragsgläubiger rechtlich oder mindestens moralisch zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist". Medicus, Bürgerliches Recht, 10. Aufl. 1981, Rz 844 ff., stellt für die Einbeziehung des Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags maßgeblich darauf ab, daß der Dritte sich in Leistungsnähe befinde; dies müsse dem Schuldner bei Vertragsschluß erkennbar sein, und den Gläubiger müsse mit dem Dritten ein Verhältnis mit personenrechtlichem Einschlag verbinden (ähnlich Berg, NJW 1969, 1172, 1173; Esser/Schmidt, Schuldrecht, 5. Aufl., Teilband 2, § 34 IV).

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen und Meinungen im Schrifttum, die wohl als herrschende Meinung bezeichnet werden kann und auf die sich zum Teil auch die Klägerin ausdrücklich bezogen hat, kann im Streitfall eine Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des zwischen ihrem Ehemann und der Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrags zwanglos bejaht werden, da der Beklagten jedenfalls erkennbar war, daß die Klägerin ihren Ehemann nach dem Einsatzort begleiten werde. Für die Erkennbarkeit dürfte entgegen der Auffassung der Beklagten nicht erheblich sein, ob ihr die konkreten Umstände der Reisedurchführung positiv bekannt waren.

Die Erkennbarkeit der Leistungsnähe und das Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten dürften für eine Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich ausreichen (vgl. BGHZ 66, 51, 57 f.; Medicus, aaO, Rz 846). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte die Flugtickets für die Klägerin und ihren Ehemann über ihr eigenes Reisebüro beschafft, so daß für die Beklagte erkennbar war, die Klägerin werde ihren Ehemann nach dessen Einsatzort begleiten, also sich in Leistungsnähe des Gläubigers aufhalten. Selbst wenn die Beklagte die im Anschluß an die Flugreise bis Nairobi/Kenia von dort aus begonnene gemeinsame Weiterfahrt der Klägerin und ihres Ehemannes in dem Firmenfahrzeug der Tochtergesellschaft nicht hätte erkennen können, so müßte sie sich wohl die unstreitig gegebene Kenntnis der Repräsentanten ihrer Tochtergesellschaft von diesen Umständen analog § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen.

Der Bundesgerichtshof hat in neueren Entscheidungen weniger auf den Gedanken der Obhuts- und Fürsorgepflichtigkeit des Gläubigers für den Dritten, sondern mehr darauf abgehoben, ob der Dritte nach dem Inhalt und Zweck des Vertrags und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben in den Schutzbereich einzubeziehen ist (vgl. BGHZ 61, 227, 234; 66, 51, 57; 69, 82, 86). Dem entspricht weitgehend, wenn die Einbeziehung des Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags nur dann für vertretbar gehalten wird, wenn der Dritte bestimmungsgemäß mit der Leistung bzw. dem Leistungsgegenstand (z. B. der Mietsache) in Berührung kommt (vgl. BGHZ 70, 327, 329). Der Bundesgerichtshof hat in seiner, soweit ersichtlich einzigen Entscheidung, in der die Schutzwirkung zugunsten des Dritten aus einem Arbeitsvertrag hergeleitet worden ist (vgl. BGH NJW 1975, 867 ff.), die Einbeziehung des Dritten allein aus der Leistungsnähe eines Familienangehörigen zum Arbeitsbereich hergeleitet und nicht auf den Sinn und Zweck des Arbeitsvertrags abgestellt. Entgegen der Auffassung der Beklagten beruht die Einbeziehung nicht auf dem zugleich gegebenen Mietverhältnis, da sich der Unfall nicht im Miet-, sondern im Arbeitsbereich (Stallungen) der Vertragspartei ereignet hat.

In der Entscheidung vom 22. Januar 1968 (BGHZ 49, 350, 354) hat der Bundesgerichtshof beide rechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Vertrags miteinander verknüpft. Es heißt dort: "Die Einbeziehung Dritter in die Schutzwirkung eines Vertrages beruht darauf, daß - dem Schuldner erkennbar - mit seiner Leistung ein Dritter in Berührung kommt, demgegenüber der Gläubiger in dem Bereich, in den das Schuldverhältnis hineinragt, seinerseits fürsorge- und obhutspflichtig ist. Dann nämlich entspricht es Sinn und Zweck des Vertrages sowie Treu und Glauben, daß dem Dritten der Schutz des Vertrages in gleicher Weise zugute kommt wie dem Gläubiger selbst."

Nach dieser Entscheidung, die die Interessen sowohl des Gläubigers und des Dritten wie auch des Schuldners angemessen berücksichtigt und sich auch im Rahmen der herrschenden Rechtsprechung und Literatur hält, dürften Ansprüche der Klägerin aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegen die



Beklagte in Betracht kommen. Dies gilt um so mehr, wenn der Dritte aufgrund eines geschäftlichen Interesses des Schuldners sich in Leistungsnähe befindet oder mit dem Vertrag in Berührung kommt (vgl. BGHZ 66, 51).

Im Streitfall hat nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ein eigenes Interesse der Beklagten bestanden, daß die Klägerin ihren Ehemann nach dem Einsatzort begleitet. Das Landesarbeitsgericht hat betont, erst die Gestattung und Bezahlung der Mitreise von Familienangehörigen im Falle eines längeren Auslandsaufenthalts ermögliche der Beklagten die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für längere Auslandstätigkeiten. Diese Erwägung hat die Beklagte zwar als empirisch nicht belegt und als auch durch die Lebenserfahrung nicht bestätigt zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat sich aber auf diese mehr allgemeine Überlegung nicht beschränkt, sondern im weiteren konkret darauf abgestellt, daß durch die Mitreise von Familienangehörigen die Notwendigkeit der Gewährung eines Heimaturlaubs für den Mitarbeiter, einschließlich der damit verbundenen Reisekosten, entfalle. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen dürfte die Mitreise der Klägerin auch im eigenen Interesse der Beklagten gelegen haben. Die Beklagte hat selbst eingeräumt, eine Schutzwirkung des Arbeitsvertrages zugunsten der Klägerin sei zu bejahen, wenn mit der Mitreise der Klägerin zugleich ein eigener Zweck der Beklagten verfolgt würde. Dies entspricht etwa den oben umrissenen eigenen Interessen des Schuldners.

3. Tochtergesellschaft HEA als Erfüllungsgehilfe der Beklagten

Das Landesarbeitsgericht dürfte zu Recht angenommen haben, die HEA sei Erfüllungsgehilfe der Beklagten bei Durchführung der Hinreise zum Einsatzort gewesen, die Beklagte müsse sich daher das Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB zurechnen lassen.

a) Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB sei derjenige, der nach den rein tatsächlichen Vorgängen des gegebenen Falles

mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung der diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird (vgl. BGHZ 13, 111, 113 mit weiteren Nachweisen). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die HEA mit Willen der Beklagten bei Durchführung der Anreise eingeschaltet worden. Wenn die Beklagte meint, nach der angezogenen BGH-Entscheidung hafte sie nur, wenn sie auch Kenntnis darüber habe, wie der zugleich eine eigene Verbindlichkeit erfüllende Erfüllungsgehilfe diese Verbindlichkeit konkret erfülle, so ist diese Einschränkung der BGH-Entscheidung nicht zu entnehmen. Sie widerspricht auch dem Sinn und Zweck des § 278 BGB, der eine Haftung für fremdes Verschulden statuiert. Die Kenntnis der näheren Umstände durch den Schuldner, der sich eines Erfüllungsgehilfen bedient, wäre hingegen für eine Haftung aus eigenem Verschulden (z. B. Verletzung der Aufsichts- und Überwachungspflicht; Organisationsverschulden) von Bedeutung. Der Beklagten oblag auch die Verpflichtung, für einen sicheren Transport des Ehemannes der Klägerin zum Einsatzort Sorge zu treffen. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag, sondern um eine Fürsorge- bzw. Schutzpflicht aus der Auslandsentsendungsvereinbarung vom 27. Oktober 1972. Hierzu gehörte gemäß § 618 BGB, dem Ehemann der Klägerin ein verkehrssicheres Fahrzeug für die Reise zum Einsatzort zur Verfügung zu stellen.

b) Zu Unrecht meint die Beklagte, die Reise sei aufgrund der HEA in der Vereinbarung vom 27. Oktober 1972 eingeräumten Weisungsrechts angeordnet worden. Dies schließe eine Haftung der Beklagten nach § 278 BGB aus. Diese Argumentation ist schon im Ansatzpunkt unzutreffend, da nach Ziff. I der Vereinbarung der Ehemann der Klägerin nur hinsichtlich seiner Tätigkeit in Tansania dem Weisungsrecht der HEA unterstellt worden war. Hierzu zählt nicht die Anreise zur Aufnahme der Tätigkeit in Tansania. Unabhängig davon verkennt die Beklagte, daß sie das ihr als Arbeitgeber des Ehemannes der Klägerin zustehende Weisungsrecht nicht vollständig auf die HEA mit der Folge übertragen hat, sie selbst sei gegenüber dem Ehemann der Klägerin nicht mehr weisungsbefugt. Dem steht nämlich Ziff. II der Vereinbarung entgegen, nach der der Ehemann



der Klägerin während des Auslandsaufenthalts Mitarbeiter der Beklagten mit allen Rechten und Pflichten geblieben ist. Aus dem Vorbehalt "soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt" dürfte kaum folgen, die Beklagte dürfe dem Ehemann der Klägerin keine Weisungen mehr erteilen. Zudem ist zu beachten, daß die Übertragung der Weisungsbefugnis noch nicht notwendigerweise die der Fürsorgepflicht gemäß § 618 BGB umfaßt.

c) Geht man von einem Leiharbeitsverhältnis aus, so ist die HEA als Entleiherin ebenfalls Erfüllungsgehilfe der verleihenden Beklagten, wenn man der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgt (vgl. RGZ 170, 216, 218; zust. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 524 Fn. 40). Auch die auf anderen rechtlichen Konstruktionen basierenden neueren Lösungsansätze sind sich im Ergebnis darin einig, daß der Verleiher Arbeitgeber des ausgeliehenen Arbeitnehmers mit allen Rechten und Pflichten, damit z. B. auch berechtigt hinsichtlich des Direktionsrechts und verpflichtet hinsichtlich der Fürsorgepflicht, bleibt (vgl. Heinze, ZfA 1976, 183, 200, 203).

4. Stillschweigender Haftungsausschluß

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, eine vertragliche Schadenersatzhaftung der Beklagten zugunsten der Klägerin sei nicht stillschweigend ausgeschlossen worden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht ausgeführt, für die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses bei gefährlichen Unternehmungen müßten konkrete Anhaltspunkte vorliegen (BGHZ 43, 72, 76). Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich die Gefährlichkeit der Autoreise von Nairobi/Kenia zum Einsatzort und den Abschluß der Reiseunfallversicherung zugunsten der Klägerin gewürdigt. Seine Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar ist das Landesarbeitsgericht nicht besonders darauf eingegangen, ob sich die Klägerin nach Treu und Glauben auf einen Haftungsausschluß hätte einlassen müssen. Insoweit könnte der Beklagten möglicherweise entgegengehalten werden, sie hätte billigerweise von der Klägerin einen Haftungsverzicht nicht

erwarten dürfen, wenn sie dem Ehemann der Klägerin die Durchführung dieser gefährlichen Unternehmung zugemutet hat.

b) Wenn nach den tatsächlichen Feststellungen ein stillschweigender Haftungsausschluß zu verneinen ist, kommt es nicht darauf an, ob ein Haftungsausschluß zu Lasten der Klägerin rechtlich zulässig wäre. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (§ 618 BGB) ist nach § 619 BGB unabdingbar. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann zwar eine vertragliche Haftungsfreizeichnung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger zu Lasten des geschützten Dritten gehen (vgl. BGHZ 56, 269, 272, aber auch BGHZ 26, 365, 372).

c) Ob sich die Klägerin die Versicherungssumme von 125.000,-- DM im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen muß, spielt für den hier zu behandelnden Feststellungsantrag Ziff. 3 wegen der weiteren Zukunftsschäden praktisch keine Rolle, denn die Leistungsanträge gemäß den Klageanträgen Ziff. 1 und 2 übersteigen den Betrag der Versicherungssumme bei weitem. Über ihre Anrechenbarkeit ist daher bei der Prüfung dieser Anträge zu entscheiden.

5. Haftungsausschluß nach § 636 Abs. 1 RVO

a) Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht das gesetzliche Haftungsprivileg des Unternehmers gemäß § 636 Abs. 1 RVO auf die Schadenersatzansprüche der Klägerin nicht angewandt. § 636 Abs. 1 RVO gilt nämlich nur, wenn der Geschädigte Arbeitnehmer ist, denn mit dieser Vorschrift sollen u. a. Schadenersatzstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Wahrung des Betriebsfriedens ausgeschlossen werden. Da die Klägerin nicht Arbeitnehmerin der Beklagten ist, ist schon nach dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ein Haftungsausschluß zu verneinen. Auch die Anwendbarkeit des § 254 BGB auf die Schadenersatzansprüche des Dritten bei Mitverschulden des die Schutzwirkung vermittelnden Vertragsgläubigers vermag einen Haftungsausschluß nach § 636 Abs. 1 RVO zu Lasten des Dritten nicht zu rechtfertigen. Die Anwendbarkeit des § 254 BGB, die im Schrifttum zum Teil abgelehnt wird, beruht nämlich auf der Billigkeits-erwägung, der Dritte dürfe nicht günstiger als der Vertragspartner gestellt werden (vgl. z. B. BGH NJW 1975, 867, 869).



Da der vertragliche Schadenersatzanspruch des Dritten letztlich aus § 242 BGB herleitbar ist, ist es auch einsichtig, aufgrund von Treu und Glauben eine Haftungsbeschränkung zu bejahen und dem Dritten ein Mitverschulden des Gläubigers zuzurechnen. Es wäre aber unbillig, das Haftungsprivileg des § 636 Abs. 1 RVO auch gegenüber dem geschützten Dritten anzuwenden, obwohl der Dritte nicht die persönlichen Eigenschaften erfüllt, an die das gesetzliche Haftungsprivileg anknüpft. Es ist zu beachten, daß der Arbeitgeber für den Dritten keine Versicherungsbeiträge zu leisten hat und der Dritte auch gegenüber dem Versicherungsträger keinen Leistungsanspruch hat.

b) Entgegen der Auffassung der Revision der Beklagten dürfte sich ihre Haftung auch nicht nur auf den Umfang der Leistungen beschränken, die die Berufsgenossenschaft bei einer auf dem Verkehrsunfall beruhenden vergleichbaren Schädigung des Ehemanns der Klägerin diesem gegenüber zu erbringen hätte. Da das Haftungsprivileg des § 636 Abs. 1 RVO nicht im Verhältnis zu der geschädigten Klägerin gilt, also eine Schadenersatzpflicht der Klägerin dem Grunde nach nicht ausschließt, kann es die Schadenersatzpflicht der Beklagten auch nicht der Höhe nach begrenzen. Der Bundesgerichtshof hat, soweit ersichtlich, zu den vorstehenden Fragen bisher nicht ausdrücklich Stellung genommen. Der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf BGH NJW 1975, 867 erscheint in diesem Zusammenhang nicht überzeugend.

c) Der Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts, eine Anwendung des § 636 Abs. 1 RVO entfalle im Streitfall, da die Schädigung der Klägerin bei "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" eingetreten sei, kann nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß nicht allein maßgebend ist, wo sich der Unfall ereignet hat, sondern inwieweit er mit dem Betrieb und der Berufstätigkeit des Versicherten zusammenhängt (vgl. BGH VersR 1973, 736; ähnlich BAG Urteil vom 14. März 1967 - 1 AZR 310/66 - VersR 1967, 656, 658). Im Streitfall diene die Autoreise der Aufnahme der Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin, so daß ein Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nicht verneint werden kann.

6. Anwendbarkeit deutscher Gefahrenschutzbestimmungen

Die Beklagte rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe Grundsätze des internationalen Privatrechts verletzt, indem es für den Umfang der der Beklagten gemäß § 618 BGB obliegenden Schutzpflichten deutsches Recht zugrunde gelegt habe, obwohl für den Gefahrenschutz allein das Recht des Arbeitsorts maßgebend sei; hinsichtlich der Reifenprofiltiefe, den Qualitätsstandard von Werkstattuntersuchungen usw. sei daher von dem weniger strengen Recht der Staaten Kenia bzw. Tansania auszugehen.

- a) Die Beklagte scheint nicht in Frage stellen zu wollen, daß auf das Arbeitsverhältnis zwischen ihr und dem Ehemann der Klägerin deutsches Recht anwendbar ist. Da gemäß Ziff. II der Vereinbarung vom 27. Oktober 1972 der Ehemann der Klägerin Arbeitnehmer der Beklagten mit allen Rechten und Pflichten geblieben ist, ergibt sich zumindest aus dem hypothetischen Parteiwillen, daß auf das Arbeitsverhältnis auch während des Auslandsaufenthalts deutsches Recht anwendbar ist.
- b) Der Beklagten ist im Ausgangspunkt zuzustimmen, daß die deutschen Gefahrenschutzvorschriften im Ausland nicht gelten sondern die des Rechts des Arbeitsorts. Dies folgt daraus, daß es sich bei den Gefahrenschutzvorschriften um öffentlich-rechtliche Vorschriften handelt und insoweit das Territorialitätsprinzip gilt (vgl. Beitzke, AR-Blattei D, Rechtsquellen III, B II 8 c). Die deutschen Gefahrenschutzvorschriften können durch deutsche Behörden bei im Ausland tätigen Arbeitnehmern nicht mit hoheitlichen Mitteln durchgesetzt werden (vgl. Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, S. 253). Die dem Arbeitgeber obliegende privatrechtliche Fürsorgepflicht, die die Beachtung öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutzbestimmungen und damit den Schutz der Person, von Gesundheit und Leben des ins Ausland entsandten Arbeitnehmers umfaßt (vgl. Isele, AR-Blattei D, Auslandsarbeit I, D III 2 b), wird aber nicht eingeengt oder in ihren Anforderungen gemindert, wenn das örtliche Gefahrenschutzrecht einen geringeren Gefahrenschutz als das deutsche Recht vorsieht. Vielmehr kann der Arbeitgeber verpflichtet sein, weitergehend solche Maßnahmen zu ergreifen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die einen Schutz gewährleisten, wie es den in Deutschland gewonnenen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen entspricht (vgl. Isele, aaO, 2 c; Gamillscheg, aaO, S. 255). Diese Verpflichtung ist allerdings nicht unbegrenzt, sondern findet ihre Grenze dort, wo sie für den Arbeitgeber aufgrund der am Arbeitsort gegebenen technischen Möglichkeiten oder durch das Ausmaß der finanziellen Belastung unzumutbar wird.

c) Danach dürfte es nicht zu beanstanden sein, daß das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Anforderungen, die an die Verkehrssicherheit des dem Ehemann der Klägerin zur Verfügung gestellten Fahrzeugs für die Reise zu seinem Einsatzort zu stellen sind, deutsches Recht zugrunde gelegt hat. Es ist nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht substantiiert vorgetragen worden, es sei ihr technisch nicht möglich oder finanziell unzumutbar gewesen, ein Fahrzeug entsprechend den nach deutschem Recht geltenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, so daß an ihre Fürsorgepflicht insoweit unzumutbare Anforderungen gestellt würden. Die Beklagte hat übrigens vorgetragen, die Werkstatt habe einen europäischen Standard gehabt.

7. Verletzung des § 138 Abs. 4 ZPO

a) Der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte müsse sich das Wissen ihrer Tochtergesellschaft zurechnen lassen, kann nicht gefolgt werden. Im Rahmen des § 138 Abs. 4 ZPO kann § 166 BGB analog nicht angewandt werden, sondern es kommt allein auf das Wissen der Partei an. Eine Ausnahme gilt nur für den gesetzlichen Vertreter der Partei, der nicht als Zeuge vernommen werden kann. Soweit der Dritte, der über die erforderliche Kenntnis verfügt, als Zeuge vernommen werden kann, braucht sich die Partei im Rahmen des § 138 Abs. 4 ZPO sein Wissen nicht anrechnen zu lassen (vgl. Zöllner/Stephan, ZPO, 13. Aufl., § 138 Anm. IV).

b) Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 3. April 1980 vorgetragen, das Unfallfahrzeug sei erst wenige Wochen vor dem Unfall von ihr auf ihre ostafrikanische Tochtergesellschaft überschrieben worden. Unter Zugrundelegung dieses Vortrages kann die Beklagte für den Zeitraum, in dem sie die Halterin war, nicht



mit Nichtwissen bestreiten, ob die ersten Stoßdämpfer in dem Unfallfahrzeug noch eingebaut waren. Daß neue Stoßdämpfer noch kurz vor dem Unfall eingebaut worden wären, hat nämlich die Beklagte selbst nicht behauptet. In der Revisionsinstanz hat die Beklagte ihren Vortrag dahingehend berichtigt, nicht sie sei damals Halterin gewesen, sondern einer ihrer Mitarbeiter. Dessen Wissen brauche sich die Beklagte nicht zurechnen zu lassen. Zwar handelt es sich insoweit um einen in der Revisionsinstanz unbeachtlichen neuen Tatsachenvortrag. Das kann aber nach Zurückverweisung des Rechtsstreits die Beklagte nicht hindern, diesen Vortrag in der Tatsacheninstanz zu wiederholen.

c) Die Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts, es sei unter Berücksichtigung des Prozeßverhaltens der Beklagten zur Überzeugung gelangt, es seien noch die ersten Stoßdämpfer in dem Unfallfahrzeug eingebaut gewesen, dürfte sich noch in den Grenzen zulässiger tatrichterlicher Würdigung halten (vgl. auch Zöller/Stephan, aaO, § 286 Anm. IV 1).

8. Nichtberücksichtigung des Gutachtens Professor Dr.
Gn nach § 296 a ZPO

In den Ausführungen (oben zu B I) im Zusammenhang mit der Unzulässigkeit des Teilurteils nach § 301 Abs. 1 ZPO ist offen gelassen worden, ob die von der Beklagten erhobene Verfahrensrüge wegen der Nichtberücksichtigung dieses Gutachtens durchgreife. Aus diesen Ausführungen folgt insgesamt, daß das Landesarbeitsgericht das Gutachten nicht hätte unberücksichtigt lassen dürfen, wenn es über den Rechtsstreit nicht im ganzen, sondern nur durch Teilurteil entscheiden wollte. Besonderer Ausführungen zu diesen Fragen bedarf es nicht, denn das Landesarbeitsgericht wird nach Zurückverweisung der Sache das Gutachten nunmehr berücksichtigen müssen.

9. Quotelung der Verursachungsfaktoren für den Verkehrsunfall

Die Beklagte rügt zu Recht, das Landesarbeitsgericht habe nicht schon auf der Verursachungsebene eine Quotelung vornehmen dürfen, sondern erst bei der Frage des Verschuldens. Rechtlich spielt es nämlich keine Rolle, in welchem Umfang ein



Verhalten für die Entstehung des Schadens ursächlich ist, sondern nur, ob überhaupt Ursächlichkeit i. S. der Adäquanztheorie gegeben ist. Erst dann ist zu prüfen, ob der Schädiger den entstandenen Schaden verschuldet hat. Ist dies zu bejahen, stellt sich die Frage, ob der Geschädigte (oder bei vertraglicher Haftung sein Erfüllungsgehilfe bzw. bei dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter der Gläubiger) den Schaden gemäß § 254 Abs. 1 BGB mitverschuldet hat. Erst bei der Abwägung des Verschuldens des Schädigers gegenüber dem des Geschädigten (bzw. seines Erfüllungsgehilfen oder des Gläubigers) ist eine Quotelung vorzunehmen. Hinsichtlich der Verschuldensquote darf das Gericht dann nach § 287 ZPO schätzen. Dabei hat es die tatsächlichen Grundlagen seiner Schätzung und deren Auswertung in den Urteilsgründen darzulegen (vgl. BGHZ 6, 62; BAG Urteil vom 14. Dezember 1962 - 1 AZR 188/61 - AP Nr. 1 zu § 287 ZPO).

10. Verschulden der Beklagten

Die Ausführungen im angefochtenen Urteil hinsichtlich des Verschuldens der Beklagten dürften rechtlich nicht zu beanstanden sein. Die vom Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Sorgfaltspflichten der Beklagten gestellten Anforderungen in Bezug auf die Stoßdämpfer sind streng, aber noch nicht überspannt. Hinsichtlich des Zustandes der Reifen dürfte ein Verschulden der Beklagten unproblematisch sein, da ihrem Erfüllungsgehilfen, dem Beklagten zu 2), der Zustand der abgefahrenen Reifen vor der Reise bekannt gewesen ist. Vertraglich dürfte die Beklagte gehalten gewesen sein, für die möglicherweise besonders hohen Anforderungen an das Fahrzeug für einen besonders guten Zustand der Reifen zu sorgen.

11. Mitverschulden des Ehemanns der Klägerin

a) Das Landesarbeitsgericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, der einen vertraglichen Schadenersatzanspruch begehrende Dritte müsse sich ein Mitverschulden des die Schutzwirkung vermittelnden Vertragsgläubigers zurechnen lassen. Diese vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretene Auffassung (vgl. z. B. BGHZ 9, 316, 318; 24, 325, 327; 33, 247, 250; BGH NJW 1975, 867, 868) wird zwar im Schrifttum

zum Teil abgelehnt (Nachweise bei MünchKomm-Gottwald, aaO, § 328 Rz 79) und mit der rechtlichen Selbständigkeit des Schutzverhältnisses zwischen Schuldner und Dritten begründet. Da für eine vertragliche Haftung zugunsten des Dritten aber letztlich Billigkeit Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, wie in den Erörterungen über die Anwendbarkeit von § 636 Abs. 1 RVO bereits ausgeführt worden ist, dürfte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu folgen sein, da es unbillig erscheint, ein Mitverschulden des dem Dritten eine vertragliche Haftung erst eröffnenden Vertragsgläubigers unberücksichtigt zu lassen und auf diese Weise im Ergebnis den Dritten besser zu stellen als den Vertragsgläubiger selbst. Bei einer Fürsorgepflichtverletzung des Arbeitgebers nach § 618 BGB muß sich regelmäßig der verletzte Arbeitnehmer ein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen, wenn er die Sorgfalt außer acht gelassen hat, die ein verständiger Mensch aufwendet, um sich vor Schäden zu bewahren. Ein Mitverschulden des Arbeitnehmers ist zu bejahen, wenn er die besondere Gefahr erkennt, hiervon aber dem Arbeitgeber keine Mitteilung macht. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Gefahr bzw. die Mängel für den Arbeitgeber oder seinen Vertreter offensichtlich zu erkennen waren. In der Übernahme einer gefährlichen Arbeit kann nicht ohne weiteres ein mitwirkendes Verschulden erblickt werden. Führt der Arbeitnehmer aufgrund der Weisung des Arbeitgebers oder seines Vertreters eine gefährliche Arbeit aus, so ist regelmäßig ein Mitverschulden zu verneinen. Zu beachten ist ferner, daß der Arbeitnehmer im allgemeinen nicht verpflichtet ist, von sich aus die erforderlichen Schutzmittel anzuschaffen (vgl. zum ganzen Lorenz, aaO; Hueck/Nipperdey, aaO, S. 399 f.; Staudinger/Nipperdey/Mohnen, BGB, 11. Aufl., § 618 Rz 47, jeweils mit weiteren Nachweisen).

b) Diese Rechtsgrundsätze dürfte das Landesarbeitsgericht zum Teil nicht beachtet haben. So wird dem Ehemann der Klägerin vorgeworfen, er habe es unterlassen, am Freitagnachmittag in Nairobi zwei neue Reifendecken aus den ihm vorschußweise überlassenen Mitteln zu erwerben, ohne daß ersichtlich ist, für welchen Zweck dem Kläger dieser Vorschuß gewährt worden



ist und ob er für die Anschaffung von Reifen verwandt werden durfte. Ferner hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, es verkenne nicht die besondere Situation des Ehemanns der Klägerin, der eine heftige Auseinandersetzung mit seinem höchsten Dienstvorgesetzten in Afrika, dem Beklagten zu 2), habe vermeiden wollen. Dies berücksichtigt aber nicht hinreichend den wesentlichen Umstand, daß der Beklagte zu 2) die Durchführung der Reise mit den abgefahrenen Reifen entgegen der ausdrücklichen Gegenvorstellung des Ehemanns der Klägerin angeordnet und jener weisungsgemäß die Reise angetreten hat.

Das Landesarbeitsgericht hat daher bei Prüfung des Mitverschuldens des Ehemanns der Klägerin bezüglich der schlechten Bereifung des Unfallfahrzeugs eine vollständige Abwägung aller wesentlichen Umstände nicht vorgenommen (vgl. auch BAG Urteil vom 16. März 1966 - 1 AZR 414/65 - AP Nr. 38 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, unter II 4 der Gründe).

c) Die Klägerin dürfte zu Recht gerügt haben, das Landesarbeitsgericht habe fehlerhaft die Anwendbarkeit der Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit im Rahmen der Prüfung des Mitverschuldens des Ehemanns der Klägerin aufgrund seiner Fahrweise verneint.

Zwar geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß die zur Haftungsbeschränkung führenden Grundsätze gefahrgeneigter Arbeit nur dem Arbeitnehmer, nicht etwa seiner Haftpflichtversicherung zugute kommen sollen (vgl. BAG Urteile vom 11. Januar 1966 - 1 AZR 361/65 - und 16. März 1966 - 1 AZR 414/65 - AP Nr. 36 und 38 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BGH Urteil vom 8. Dezember 1971 - VI ZR 102/70 - AP Nr. 68, ebenda). Richtig ist auch, daß die Klägerin im Streitfall nicht auch gegen ihren Ehemann Schadenersatzansprüche geltend gemacht hat. In diesem Falle hätte der Ehemann der Klägerin gegenüber der Beklagten einen Freistellungsanspruch. Dieser kann von dem Geschädigten gepfändet oder an ihn abgetreten werden, so daß der Geschädigte unmittelbar gegen den Arbeitgeber vorgehen kann; der Freistellungsanspruch wandelt sich dann in einen Erstattungsanspruch um (vgl. BAG Urteil vom 11. Februar 1969 - 1 AZR 280/68 - AP Nr. 45 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Bei dieser Rechtslage kann von der Klägerin nicht verlangt werden, diesen



Weg zu beschreiten, der letztlich in eine Klageerweiterung einmünden würde. Vielmehr entspricht es der Prozeßökonomie, schon im Rahmen des Mitverschuldens des Ehemanns der Klägerin zu prüfen, ob dieser bei Inanspruchnahme durch die Klägerin gegen den Beklagten zu 2) einen Freistellungsanspruch hätte. Dementsprechend dürfte dann das der Klägerin zuzurechnende Mitverschulden ihres Ehemanns in dem Umfang seines Freistellungsanspruchs gegen die Beklagte zu verringern sein.

12. Mitverschulden der Klägerin

Die Beklagte hat zu Recht gerügt, daß das Landesarbeitsgericht ein eigenes Mitverschulden der Klägerin nicht geprüft hat. Die Klägerin habe ohne Not die Fahrt in dem nach ihrer Ansicht verkehrsunsicheren Kraftfahrzeug unternommen. Insoweit wird u. a. zu prüfen sein, ob es für die Klägerin möglich und zumutbar gewesen ist, getrennt von ihrem Ehemann die Fahrt zu dessen Arbeitsort anzutreten.

13. Deliktische Schadenersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte

Das Landesarbeitsgericht hat einen deliktischen Schadenersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nicht geprüft. Es hat die Auffassung vertreten, ein deliktischer Schadenersatzanspruch könne nicht weiterreichen als ein vertraglicher Schadenersatzanspruch. Diese Rechtsauffassung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z. B. BGH NJW 1975, 867, 869, hierzu Denck, JuS 1976, 429).

Eine deliktische Haftung der Beklagten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder aus Organisationsverschulden erscheint zwar ziemlich unwahrscheinlich, wird jedoch hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 4 (Schmerzensgeld) gemäß § 847 BGB später noch zu prüfen sein.

Bichler

Roeper

Dr. Steckhan

Imdahl

Dr. Blaeser

